

**Kleine Anfrage****Bijan Kaffenberger (SPD) vom 18.01.2021****Einführung von Emissionsmessungen bei Rechenzentren gemäß 44. BImSchV****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) erlassen. Dabei ist u.a. die europäische Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (EU) 2015/2193 in nationales Recht gegossen worden. Somit unterliegen Rechenzentren zukünftig den Vorschriften der BImSchV.

Zur Absicherung ihrer Energieversorgung verfügen Rechenzentren über Notstromdieselmotoranlagen. Je nach Größe unterliegen sie bei 1 MW bzw. bis zu 50 MW zur Verpflichtung einer regelmäßigen Emissionsmessung. Hierfür würden an allen Notstromanlagen Messstellen nachgerüstet werden und Tests mit einer entsprechenden Feinstaubbelastung durchgeführt werden müssen. Im Sinne der Standortattraktivität stellt sich die Frage einer Lösung für die hessischen Betreiber von Rechenzentren, die einerseits die Überprüfung der Messwerte und der Funktionsfähigkeit der Anlagen sowohl aus Perspektive der Umwelt als auch der Sicherheit gewährleisten, aber dennoch praktikabel und effizient sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen für die hessischen Betreiber von Rechenzentren, insbesondere hinsichtlich der Gesichtspunkte Kosten, Aufwand und Feinstaubbelastung?

- a) Hat die Landesregierung auf Bundesebene Initiative ergriffen, um unter den Gesichtspunkten Kosten, Aufwand und Feinstaubbelastung eine pragmatische Lösung für die Auswirkungen der 44. BImSchV herzustellen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1 a und b: Der Neubau und Änderungen in der Errichtung der Rechenzentren inklusive Notstromversorgung erfordern in der Regel hohe Investitionen. Demgegenüber sind die Investitionen für erforderliche Nachrüstungen für die Überwachung der Emissionen der Notstromdieselmotoren als verhältnismäßig anzusehen und aufgrund der hohen Umwelrelevanz dieser Anlagen geboten. Daher enthielt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002 bereits vor Inkrafttreten der 44. BImSchV Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen im Sinne der Vorsorge. Mit der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2015/2193 in nationales Recht hat die Bundesregierung gleichzeitig die bereits auf nationaler Ebene existierenden Anforderungen aus der TA Luft in die 44. BImSchV übernommen. Die Anforderungen an Notstromaggregate gelten somit bundeseinheitlich für alle Betreiber solcher Anlagen und stellen nunmehr eine Gleichbehandlung aller Notstromaggregate ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW sicher.

Frage 2. Hält die Landesregierung bei mehreren baugleichen Notstromdieselmotoranlagen eine Messstelle an jeder Notstromdieselmotoranlage für erforderlich oder könnte hier ein repräsentativer Anteil an baugleichen Notstromdieselmotoranlagen definiert werden, sodass nur an diesen eine Messstelle nachgerüstet werden müsste?

Eine Messung ist an jeder Notstromdieselmotoranlage erforderlich, da sich die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV auf die einzelne Verbrennungsmotoranlage beziehen. Nach § 2 Nr. 28 der 44. BImSchV ist dabei der Begriff der Verbrennungsmotoranlage auf nur einen Motor bezogen. Eine anderweitige Regelung würde auch nicht der Richtlinie (EU) 2015/2193 entsprechen.

Die Erfahrungswerte aus Messungen an baugleichen Verbrennungsmotoren zeigen, dass sich die jeweils gemessenen Emissionen teilweise deutlich unterscheiden. Dies ist darin begründet, dass der Wartungs- und Verschleißzustand an baugleichen Verbrennungsmotoren unterschiedlich sein kann (z.B. können einzelne Motoren reparaturbedürftig sein oder die Motoreinstellung kann unterschiedlich sein).

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit eine Nachrüstung an allen Notstromdieselmotoranlagen im Vergleich zu einer Nachrüstung an einem definierten prozentualen Anteil baugleicher Notstromdieselmotoranlagen?

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben zur Definition einer Verbrennungsmotoranlage, die in § 2 Nr. 28 der 44. BImSchV umgesetzt wurde und der Erfahrungswerte zu unterschiedlichen Emissionen bei baugleichen Verbrennungsmotoren, die in unterschiedlichen Wartungs- und Verschleißzuständen der jeweiligen Motoren begründet sind (siehe auch Antwort zu Frage 2), kann eine Nachrüstung nur an einem ausgewählten Anteil an Notstromdieselmotoren nicht zugelassen werden.

Frage 4. Wird die Landesregierung eine Stichprobenregelung anstelle einer Vollnachrüstung/Messung ermöglichen?

Mit Verweis auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 ist eine Stichprobenregelung an hessischen Notstromdieselmotoranlagen grundsätzlich nicht zuzulassen. Hier besteht kein landesrechtliches Ermessen.

Frage 5. Sieht die Landesregierung für die Betreiber von Rechenzentren mögliche Alternativen zur Verwendung von Notstromdieselmotoranlagen?
Falls ja, plant sie eine finanzielle Förderung von Rechenzentren zur Umstellung auf Alternativen?

Aktuell gibt es auf dem Markt noch keine Alternativen, die umfänglich Notstromdieselmotoranlagen bei Rechenzentren ersetzen könnten. Mögliche Alternativen könnten zukünftig Brennstoffzellen oder verschiedene Batterietechnologien sein. Diese alternativen Technologien befinden sich derzeit allerdings erst in der Phase von Pilotprojekten oder Forschungsvorhaben.

Wiesbaden, 19. Februar 2021

Priska Hinz